



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 24, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 7. November 2014

Woche 45



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben:

- Öffentliche Bekanntmachung: Bürgerveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss des Jahres 2013 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben Seite 2
- Einwohnerversammlung in Groß Breesen Seite 2
- Einwohnerversammlung in Kaltenborn Seite 2
- Wahl OrtsvorsteherIn und Einwohnerversammlung in Bresinchen Seite 2
- Information zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Bresinchen Seite 3
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 4

Gemeinde Schenkendöbern:

- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 15. Oktober 2014 Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates im OT Grano am 09.11.2014 Seite 5
- Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grieben“ Seite 6
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Reicherskreuz“ - Denkmalbereichssatzung – Seite 7
- Einladung zur Gemeindevertretersitzung Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung Seite 7

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern:

- Amtsgericht Cottbus – Zweigstelle Guben: Öffentliche Aufforderung Seite 8
- Für alle Landwirte: Herbstantragstellung für KULAP 2014 Seite 8

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgerveranstaltung zur Lärmaktionsplanung

Die Stadt Guben arbeitet an der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.

Solche Lärmaktionspläne sind gemäß der EG-Umgebungslärmrichtlinie alle fünf Jahre aufzustellen und haben den Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm zum Ziel. Der wesentliche Anteil des Umgebungslärms wird dabei vom Verkehr verursacht, wohingegen der Lärm durch Industrie und Gewerbe, der auch zum Umgebungslärm zählt, aufgrund strenger immissionsrechtlicher Regelungen bei der Lärmaktionsplanung im Allgemeinen vernachlässigt werden kann. Zu untersuchen ist daher die Lärmbetroffenheit in der Bevölkerung an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 16 Mio. Kfz-Fahrten pro Jahr und an Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr. Im Gebiet der Stadt Guben erfüllt nur die Cottbuser Straße diese Kriterien.

Im Land Brandenburg sind für den Gesamttag (24-Stundenzeitraum) ein Mittelungspegel von 65 dB(A) und für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein Mittelungspegel von 55 dB(A) als sogenannte Prüfwerte definiert. Diese stellen die Schwelle zur Betroffenheit dar.

Als Ergebnis der strategischen Lärmkartierung des Jahres 2012 wurde in der Cottbuser Straße eine Betroffenheit über den Prüfwerten festgestellt, sodass nun ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen zur Senkung dieser Betroffenheit aufgestellt werden muss.

Mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für Guben beauftragte die Stadtverwaltung die HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH. Im Zuge der von der EG-Umgebungslärmrichtlinie geforderten Mitwirkung der Öffentlichkeit soll am 13.11.2014 eine Informationsveranstaltung für Anwohner und weitere Bürger stattfinden, bei welcher Mitarbeiter von HOFFMANN-LEICHTER die rechtlichen und methodischen Grundlagen der Lärmaktionsplanung sowie die bisher ausgearbeiteten Maßnahmenvorschläge präsentieren werden. Im Rahmen der Veranstaltung wird die Möglichkeit bestehen, Fragen zu stellen und Hinweise einzubringen.

Hiermit möchten wir alle interessierten Bürger für den 13.11.2014, um 19.00 Uhr, in den großen Ausstellungsraum im Erdgeschoss des Gebäudes der Musikschule/Bibliothek zu dieser Informationsveranstaltung einladen.

Stadt Guben
Fachbereich VI

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Jahres 2013 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben

Gemäß § 33 (3) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird hiermit der **Jahresabschluss des Jahres 2013** des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Guben am 24. September 2014 mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer: 089/2014):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Seite 202, 207) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“,
2. der Jahresverlust in Höhe von 65.034,72 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen und
3. die Entlastung der Werkleitung.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 10. November bis zum 21. November 2014 in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr im Raum 253 der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 zur Einsicht aus.

gez. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Termine für die nächsten Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlung in Groß Breese

Die nächste Einwohnerversammlung der Gubener Ortsteile findet

**am Montag, dem 10.11.2014, um 18.00 Uhr,
in der Sportlergaststätte des BSV Guben Nord, Baumschulenweg**

für den Ortsteil Groß Breesen statt.

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Bürgerinnen und Bürger von Groß Breesen herzlich zu dieser Einwohnerversammlung ein. Neben allgemein interessierenden Ausführungen zur Stadt Guben und zum Ortsteil, haben Sie die Möglichkeit sowohl FachbereichsleiterInnen, Bürgermeister und Mitgliedern des Ortsbeirates Fragen zu stellen und über die Dinge zu sprechen, die Sie interessieren.

Einwohnerversammlung in Kaltenborn

Zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Kaltenborn lädt die Stadt Guben alle Bürgerinnen und Bürger dieses Ortsteiles

**am Montag, dem 24.11.2014, um 18.00 Uhr,
in der Begegnungsstätte, Dorfstraße, Kaltenborn,**

ein.

Die Stadtverwaltung präsentiert Entwicklungen und Trends seit der letzten Einwohnerversammlung für die Stadt Guben und den Ortsteil und gibt einen Ausblick auf das Kommende.

In der anschließenden Diskussion können die Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Rathausmitarbeiter, die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Ortsbeirates richten.

Wahl OrtsvorsteherIn und Einwohnerversammlung in Bresinchen

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Bresinchen zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers im Rahmen der Einwohnerversammlung

**am Donnerstag, dem 27.11.2014, ab 18.00 Uhr,
in der Gaststätte Bergschänke, Neuzeller Straße 10**

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Wahl der/des Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin

3. Entwicklung der Stadt Guben und des Ortsteiles seit der letzten Einwohnerversammlung und Ausblick
4. Anfragen und Diskussion

Der Wahlleiter

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 29.10.2014

SVV 091/2014 - Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“, für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Fassung vom 12. September 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 in der Fassung vom 12. September 2014 für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ fest.

SVV 092/2014 - Beschluss über den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt den Höchstbetrag für Kassenkredite für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ auf

87.000,00 EUR

für das Wirtschaftsjahr 2014 festzusetzen.

SVV 093/2014 - Bestätigung der wirtschaftlichen Betätigung in Bezug auf deren Erforderlichkeit (öffentliches Interesse) im Beteiligungsbericht

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Guben für das Wirtschaftsjahr 2012:

1. Dass die Leistungserbringung öffentlicher Aufgaben durch kommunale Unternehmen der Stadt Guben weiterhin dem öffentlichen Interesse entspricht und die Voraussetzungen über die wirtschaftliche Betätigung gemäß § 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gewahrt werden.
2. Dass die wirtschaftliche Betätigung der kommunalen Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Guben und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
3. Dass die Stadt Guben auf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter verzichtet. Sie macht damit vom Recht nach § 91 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch.

SVV 100/2014 - Jahresabschluss zum 31.12.2013 der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. b) des Gesellschaftervertrages an, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu fassen.

SVV 101/2014 - Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss der Gubener Sozialwerke gGmbH zur Kenntnis und weist den

Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 16 Abs. 1 Lit. b) des Gesellschaftervertrages an, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Gubener Sozialwerke gGmbH zu fassen.

SVV 103/2014 - Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. b) des Gesellschaftervertrages an, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu fassen.

SVV 104/2014 - Nachtragswirtschaftsplanung 2014 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Nachtragswirtschaftsplanung 2014 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftervertrages an, die Nachtragswirtschaftsplanung 2014 in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu beschließen.

SVV 098/2014 - Aufhebung der Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung von Maßnahmen auf dem 2. Arbeitsmarkt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Aufhebung der Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung von Maßnahmen auf dem 2. Arbeitsmarkt mit sofortiger Wirkung.

SVV 107/2014 - Haushaltssicherungskonzept (2013 – 2020)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2013 bis 2020 gemäß Nachtragshaushaltssatzung 2014.

SVV 105/2014/1 - Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben vom 14.10.2014 auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsplanentwurfes 2014. Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

SVV 099/2014/1 - Trägerschaft Kita „Waldhaus“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Bewerber Nr. 1 (DRK, Kreisverband Niederlausitz e.V., Gartenstraße 14, 03130 Spremberg) der Verhandlungsniederschrift den Zuschlag für die Trägerschaft der Kita „Waldhaus“ zu erteilen.

Information zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Bresinchen

Die Stadt Guben beabsichtigt, in einer Einwohnerversammlung **am Donnerstag, dem 27.11.2014, um 18.00 Uhr, in der Bergschänke, Neuzeller Straße 10, der/die Ortsvorsteher/in im Ortsteil Bresinchen zu wählen.** Die Hauptsatzung der Stadt Guben vom 30.01.2013 enthält dazu folgende Regelung:

§11 Ortsteile (8), (Auszug)

In dem Ortsteil Bresinchen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist

beschussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber/-innen, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber/-innen haben gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie/er die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen.

Der Wahlleiter

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

10. November 2014, 17.00 Uhr

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Rathaus, Zi. 236

12. November 2014, 16.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

12. November 2014, 16.30 Uhr

Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“
Rathaus, Zi. 236

13. November 2014, 16.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/
Bauen/Wohnen/Energie
Rathaus, Zi. 236

19. November 2014, 16.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/
Kultur
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 15. Oktober 2014

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern (HS) vom 16.09.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 16.09.2014 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung

oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist die Anfrage in der darauffolgenden Sitzung zu beantworten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Ortsteile der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte in Abstimmung mit dem Ortsbeirat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede-

und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Gleiches gilt für die Ortsteile entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, 15.10.2014



Peter Jeschke
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Ortsbeirates im OT Grano am 09.11.2014

1.
Am 09.11.2014 findet die oben genannte Wahl statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.
Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.10.2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 04.09.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimmen geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

der **Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Möglichkeit geschaffen, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 30.10.2014

gez. *Monika Otto*
Wahlleiterin

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neiße um Grieben“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 20. Oktober 2014

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Neiße um Grieben“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 6 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern. Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

| | | |
|----------------|---------------|-------------------|
| Gemeinde: | Gemarkung: | Flur: |
| Jänschwalde | Grieben | 1 und 2; |
| Schenkendöbern | Groß Gastrose | 1, 2, 3, 6 und 7. |

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 1. Dezember 2014

bis einschließlich 9. Januar 2015

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Spree-Neiße
Dezernat I
-untere Naturschutzbehörde-
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst

2.
Gemeinde Schenkendöbern
Bauamt
OT Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

3.
Amt Peitz
Bürgerbüro
Schulstraße 6
03185 Peitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Neiße um Grieben“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Atterwasch, Flur 1 teilweise, Flur 2 teilweise, Flur 3 teilweise und Gemarkung Kerkwitz, Flur 1 teilweise (siehe Offenlegungsgebiet)**, wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Eine Berichtigung der Katasterkarte wurde in der Gemarkung Atterwasch, Flur 1, Flurstück 22, 25, 26, 47, 49, in der Flur 2, Flurstück 114, 331, in der Flur 3, Flurstück 10, 165, 172/1, 174, 177/1 und in der Gemarkung Kerkwitz, Flur 1, Flurstück 168 und 169 vorgenommen. Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit **vom 21. November 2014 bis 22. Dezember 2014 im Raum 3.21.**

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

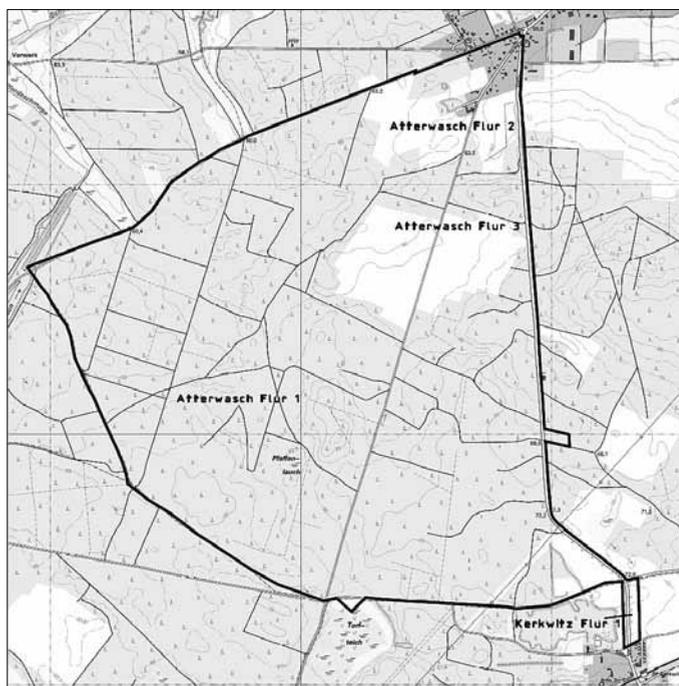
Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schöne
Fachbereichsleiter FB Kataster und Vermessung
Landkreis Spree-Neiße

Offenlegungsgebiet



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

der „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Reicherskreuz“ - Denkmalbereichssatzung -

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat in der Sitzung am 10.09.2013 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches Reicherskreuz beschlossen. Mit der Satzung soll der historische Ortskern von Reicherskreuz mit den umgebenden Freiflächen als zusammenhängender Denkmalbereich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) ausgewiesen und unter Schutz gestellt werden. Ziel der Satzung ist, das heutige Erscheinungsbild der Ortslage Reicherskreuz zu erhalten. Der räumliche Geltungsbereich ist begrenzt:

- im Westen: durch die Wiesen- und Weidenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 2 und Nr. 21;
- im Süden: durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 1, 1a, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16, 17;
- im Osten: durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 11-13;
- im Norden: durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 3-11 einschließlich Straßenachsen und Wege bzw. Freiflächen.

Dem räumlichen Geltungsbereich zugehörig sind in der Gemarkung Reicherskreuz, **Flur 3** die Flurstücke: 1; 2; 3; 4/1; 11/2; 6; 24/4; 7; 8; 9; 10; 11/1; 20; 21; 22; 24/1; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 38; 42; 43; 90; 91; 92; 93; 96; 99; 100; 103; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 101.

Flur 5 die Flurstücke: 11; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 49; 50; 51; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64. Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Der gemäß Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 16.10.2014 zur Offenlage bestimmte Entwurf der „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung“ (Stand 18.09.2014) liegt in der Zeit vom

17.11.2014 bis einschließlich 17.12.2014

in der Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt, Gemeindeallee 45, in 03172 Schenkendöbern während der Dienstzeiten **zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.**

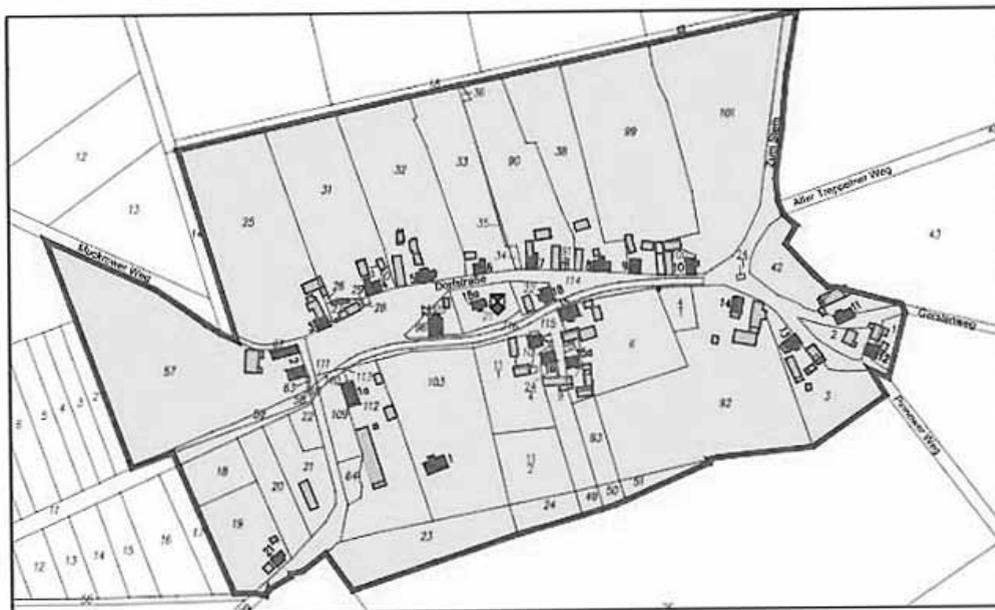
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Denkmalbereichssatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dieser Beschluss wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Anlage: Skizze Plangebiet

Anlage: Geltungsbereich DBS Reicherskreuz



Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, am **Dienstag, dem 18. November 2014** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 4. öffentliche Gemeindevertretersitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 14.10.2014 – öffentlicher Teil

4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Beschluss zur Schulentwicklungskonzeption der Gemeinde Schenkendöbern
6. Beschluss zur Vergabe über die Dienstleistung einer Rechtsberatung für die Gemeindevertretung
7. Information zur Haushaltsdurchführung 2014
8. Berichte der Ausschüsse
9. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, Dialogforum) sowie Bericht der Kreis tagsabgeordneten
10. Sonstiges
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 14.10.2014 – nicht öffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten
15. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Bernd Howorek
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Für alle Landwirte

Herbstantragstellung für KULAP 2014

Wie bereits mitgeteilt, laufen die Verpflichtungen nach der Richtlinie KULAP 2007 zum 31.12.2014 aus. Im November 2014 diesen Jahres besteht die Möglichkeit, im Rahmen der neuen Richtlinie KULAP 2014 Neuanträge (Beginn des Verpflichtungsjahres 01.01.2015) zu stellen.

Dazu führt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße Informationsveranstaltungen im Landkreis durch, in denen die neuen Fördermöglichkeiten und die Veränderungen bekannt gegeben werden.

Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

Mittwoch, den 12.11.2014, 16 Uhr

**Agrargenossenschaft Vorspreewald eG, Frankfurter Str. 1a
in
03185 Turnow- Preilack; Ortsteil Turnow**

Donnerstag, den 13.11.2014, 16 Uhr

**„Haus der Begegnung“ in Burg (Spreewald), Am Bahndamm
12b**

Montag, den 17.11.2014, 10 Uhr

**Kreisverwaltung in Forst, Heinrich-Heine-Str. 1 - Kleiner
Saal -**

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule zu folgenden Terminen **in der Zeit von 08.30 bis 18.00 Uhr** PC-Workshops an.

19. und 20.11.2014: Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)

25. und 26.11.2014: Kataster- und Vermessungsamt, Cottbus, Vom-Stein-Straße 30

Da uns nur eine begrenzte Anzahl Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung steht, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 98618304 oder 03562 98618311.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Betriebe ab einer Betriebsgröße von 20 ha sollten, sofern keine eigenständige Antragstellung erfolgt, die Möglichkeit der Workshops nutzen oder sich einer Beratungsfirma für die Antragstellung bedienen.

Landkreis Spree-Neiße

Dezernat I

Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung

Amtsgericht Cottbus – Zweigstelle Guben

Öffentliche Aufforderung

Am 19.04.2003 verstarb in Guben, ihrem letzten Wohnsitz, Martha Gerda Irene Neumann geb. Tzscheutschler, geb. am 17.01.1918 in Stargardt.

Als gesetzlicher Erbe kommt ihr Ehemann der Unteroffizier Paul Willi Neumann, geb. 10.07.1915 in Betracht, dessen Verbleib und Aufenthalt jedoch unbekannt ist.

Der Gesuchte war zuletzt Wehrmattsangehöriger der Einheit 2./Divisions-Füsilier-Bataillon (A.A.) 23. Die Einheit wurde für November 1944 aus Windau/Lettland gemeldet. Verstarb der Ehemann vor dem Erblasser, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Amtsgericht Cottbus – Zweigstelle Guben – melden, andernfalls wird der Erbschein ohne Berücksichtigung der Erbrechte erteilt.

Der Nachlass besteht aus Barvermögen.

Guben, 13.10.2014



Elbe
Justizbeschäftigte
210 VI 125/14
Amtsgericht Cottbus – Zweigstelle Guben

